



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 11.05.2020

Anhebung der Altersgrenze für den Antragsruhestand

Laut Vollzugsbestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 07.01.2020 sollen Anträge auf Ruhestandsversetzung zum 31.07.2020 – beginnend mit dem Schuljahresende 2019/2020 – eingeschränkt werden, wenn das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet sei. Dies gelte für Lehrkräfte (aller Lehramtsbefähigungen), Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte an Grund-, Mittel und Förderschulen sowie Schulen für Kranke.

„Ausnahmen:

- Gleichgestellte sind von dieser Einschränkung ausgenommen; für sie bleibt es bei der bisherigen Altersgrenze (vollendetes 64. Lebensjahr).
- Für Schwerbehinderte bleibt es bei der Möglichkeit des Antragsruhestandes mit Vollendung des 60. Lebensjahres.
- Lehrkräfte, die sich in einem bereits genehmigten Altersteilzeitmodell (Teilzeit- oder Blockmodell) oder in einem Altersurlaub nach Art. 90 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) befinden (hier ist gesetzliche Voraussetzung der anschließende Ruhestand).
- Lehrkräfte, die sich in einem bereits genehmigten Sabbatmodell befinden, an das sich planmäßig der Ruhestand anschließen soll, können ebenfalls zum geplanten Zeitpunkt in den Ruhestand gehen. Dies ist der Fall, wenn das Modell lt. Kultusministerieller Bekanntmachung (KMBek) nur mit anschließendem Ruhestand möglich ist (bspw. für Funktionsträger oder bei einer Dauer von mehr als zwei Jahren) oder

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Auf welche Art und Weise wurde die Vollzugsbestimmung den betroffenen Lehrkräften kommuniziert? 2
- 1.2 Hält die Staatsregierung die stattgefundene Kommunikation für ausreichend? 2
- 3.1 Werden weitere Ausnahmen zugelassen als diejenigen, die im Vorspruch aufgelistet werden? 2
- 3.2 Gibt es eine Art „Härtefallklausel“? 2
- 3.3 Wenn ja, wie ist diese definiert? 2
4. Wie hoch ist der prozentuale Anteil an „Härtefällen“? 2
5. Wie viele Lehrkräfte haben einen Antrag auf Ruhestandsversetzung mit 64 eingereicht?..... 2
- 6.1 Wie hoch war der Ausfall der Lehrerstunden im Laufe des vergangenen Schuljahres?..... 2
- 6.2 Inwieweit wurden und werden dies und die Fluktuation der Klassenstärke bei der Bedarfsplanung mit berücksichtigt?..... 2
7. Haben Lehrkräfte zu erwarten, dass weitere Veränderungen hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenze erfolgen werden? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 13.07.2020

- 1.1 Auf welche Art und Weise wurde die Vollzugsbestimmung den betroffenen Lehrkräften kommuniziert?**
- 1.2 Hält die Staatsregierung die stattgefundene Kommunikation für ausreichend?**

Die Vollzugsbestimmungen wurden in einem persönlichen Schreiben an alle Lehrkräfte bekannt gemacht, indem auch der Hintergrund und die Notwendigkeit der Regelungen ausführlich erläutert wurde. Im Vorfeld hatte bereits Kommunikation mit Personalvertretungen und Verbänden stattgefunden.

Diese Form der Kommunikation sollte in der besonderen Situation die Wertschätzung für die wichtige Arbeit der Lehrkräfte betonen.

- 3.1 Werden weitere Ausnahmen zugelassen als diejenigen, die im Vorspruch aufgelistet werden?**
- 3.2 Gibt es eine Art „Härtefallklausel“?**
- 3.3 Wenn ja, wie ist diese definiert?**

Die Entscheidung über den Antragsruhestand nach Art. 64 Nr. 1 Bayerisches Beamten-gesetz ist eine Ermessensentscheidung, die eine Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalles nötig macht. Den personalverwaltenden Regierungen wurde hierzu mit- geteilt, dass den dienstlichen Belangen der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung und dem Bildungsauftrag des Staates bei der Abwägung ein sehr hoher Stellenwert beizumessen ist. Die Ausübung des Ermessens im Einzelfall ist jedoch Sache der Re- gierung, die die entsprechende Entscheidung trifft. Nur dieser sind sämtliche Umstände des Einzelfalles bekannt.

Vor diesem Hintergrund verbietet sich auch eine Vorgabe von Fallgruppen zur Be- urteilung persönlicher Härten.

- 4. Wie hoch ist der prozentuale Anteil an „Härtefällen“?**

Der Anteil positiver Entscheidungen außer in den im Vorspruch benannten Fällen be- läuft sich auf 3 Prozent.

- 5. Wie viele Lehrkräfte haben einen Antrag auf Ruhestandsversetzung mit 64 eingereicht?**

Es haben 620 Lehrkräfte einen Antrag eingereicht.

- 6.1 Wie hoch war der Ausfall der Lehrerstunden im Laufe des vergangenen Schuljahres?**
- 6.2 Inwieweit wurden und werden dies und die Fluktuation der Klassenstärke bei der Bedarfsplanung mit berücksichtigt?**

Die Grundlage für die Lehrerstundenzuweisung an die einzelnen Regierungen bilden die jährlich neu erstellte Schülerprognose sowie die Schülerzahlmeldung der Regierungen vom Juni jeden Jahres für das jeweils kommende Schuljahr. Davon ausgehend werden seitens des Staatsministeriums sämtliche Budgets berechnet und im Juli eines Jahres den Regierungen übermittelt, die auf dieser Basis umgehend die weiteren Planungen vornehmen. Die Unterrichtsplanung erfolgt schuljahreskonform und ist jeweils am ers- ten Schultag abgeschlossen.

Zum Schuljahresbeginn 2019/2020 konnte mit den zur Verfügung stehenden Lehrer- wochenstunden im gesamten Freistaat Bayern an allen Grund- und Mittelschulen der

gesamte Pflichtunterricht ebenso versorgt werden wie Maßnahmen zur Sprachförderung und zusätzliche Arbeitsgemeinschaften.

Die Höchstschülerzahl liegt gemäß den Klassenbildungsrichtlinien im Schuljahr 2019/2020 in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 bei 28 Schülern, an den Mittelschulen gilt die Höchstschülerzahl 30 als unverbindliche Richtzahl. Ferner werden in allen Jahrgangsstufen, in denen mehr als 50 Prozent der Schüler einen Migrationshintergrund haben, Teilungen vorgenommen, wenn die Höchstschülerzahl 25 überschritten wird.

Nach Beginn des ersten Schultages werden im Regelbereich keine Klassen an Grund- und Mittelschulen mehr eingerichtet. Der Zuzug einzelner Schüler nach dem ersten Schultag rechtfertigt eine Klassenteilung während des Schuljahres in der Regel nicht, auch wenn die o.g. Klassenhöchststärke dadurch überschritten wird. Insofern fallen Veränderungen in der Klassenstärke während des Schuljahres für die Unterrichtsversorgung nicht ins Gewicht.

Für die Sicherung der Unterrichtsversorgung während eines Schuljahres kommt an Grund- und Mittelschulen die sog. Mobile Reserve zum Einsatz. Hierfür wurden im Schuljahr 2019/2020 ca. 2 500 Vollzeitkapazitäten (davon 212 Vollzeitplanstellen aus dem Bereich der Fachlehrer) zur Verfügung gestellt. Um die Unterrichtsversorgung im Vertretungsfall nachhaltig zu stützen, erfolgte zum Schuljahr 2019/2020 dabei erneut eine Aufstockung der Mobilen Reserve um 50 Vollzeitkapazitäten, nachdem die Mobile Reserve bereits über die letzten drei Jahre um insgesamt 100 zusätzliche Stellen gestärkt wurde. Die in früheren Jahren jeweils im November und Januar eines Schuljahres vorgenommenen Aufstockungen der Mobilen Reserve wurden – wie in den Vorjahren – wieder auf den Schuljahresbeginn vorgezogen. Im Februar wurde zusätzlich jeweils der gesamte Ersatzbedarf für die im ersten Schulhalbjahr in den Ruhestand eingetretenen oder anderweitig ausgeschiedenen Lehrkräfte abgedeckt.

7. Haben Lehrkräfte zu erwarten, dass weitere Veränderungen hinsichtlich der Anhebung der Altersgrenze erfolgen werden?

Die derzeit geltenden Maßnahmen werden in der Zukunft regelmäßig auf ihre weitere Notwendigkeit überprüft werden. Sobald eine Entspannung absehbar ist, werden einzelne oder alle zurückgenommen werden, auch die Regelung zum Antragsruhestand. Eine Verschärfung dieser Regelung ist aus jetziger Sicht nicht zu erwarten.